

Nr. 38.

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 5. Dezember 1911.

Jährlicher Bezugspreis des Amtsblatts mit dem Beiblatt „Mitteilungen aus der Rechtsprechung über das Steuerwesen“ im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M 80 Pf., im sonstigen Verkehr 2 M 90 Pf.; ohne das Beiblatt im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M, im sonstigen Verkehr 2 M 10 Pf., je ausschließlich des Bestellgelbs. Abonnementsbestellungen sind an die Postanstalten oder das Sekretariat des Steuerkollegiums zu richten.

Abonnements auf die „Mitteilungen etc.“ allein (Bezugspreis für den Jahrgang 1 M 20 Pf. bei direkter portofreier Zusendung) werden nur vom Sekretariat des Steuerkollegiums entgegengenommen.

I n h a l t:

138) Numerierung und Beschreibung von Grundstücken in Mesurfunden, Handrissen und Primärkatastern.

138) Erlaß des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vom 24. November 1911,

betreffend

[14 741]

die Numerierung und Beschreibung von Grundstücken in Mesurfunden,
Handrissen und Primärkatastern.

An die Oberämter.

Mit Genehmigung der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden nachstehende Vorschriften für die Numerierung und Beschreibung von Grundstücken in Mesurfunden, Handrissen und Primärkatastern erlassen.

Den Bezirksgeometern, Gemeindebehörden und Katastergeometern ist je ein Exemplar dieser Vorschriften zur Nachachtung zuzustellen.

Die erforderliche Anzahl von Amtsblättern wird den Oberämtern durch unser Sekretariat ausgefolgt werden.

Wegen der den Oberämtern zustehenden Genehmigung von Gebäudeneumerierungen wird auf § 8 der Numerierungsvorschriften verwiesen.

Zeller.

Vorschriften für die Numerierung und Beschreibung von Grundstücken in Mesurfunden, Handrissen und Primärkatastern.

I. Einleitung.

§ 1.

Primärkataster — Parzelle — selbstständiges (einheitliches) Grundstück.

1. Nach § 2 Abs. 2 der G.B.O. erfolgt die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch nach einem amtlichen Verzeichnis, in welchem die Grundstücke unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind. Dieses

Verzeichnis ist in Württemberg das Primärkataster mit seiner Fortführung (§ 3 der R. V.D. vom 30. Juli 1899, Reg.Bl. S. 540).

2. Parzelle im Sinne dieses Primärkatasters ist ein durch einen geschlossenen Linienzug begrenztes, durch Vermessung und Flächenberechnung festgelegtes Stück der Erdoberfläche, welches im Primärkataster mit besonderer topographischer Nummer oder Unter Nummer versehen ist oder früher in Gemäßheit der §§ 43 und 77 der Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1832 (Reg.Bl. S. 471) mit Nummer und Buchstaben versehen worden ist. Unter den Begriff der Parzelle fallen insbesondere auch die im Primärkataster unter eigener Gebäude Nummer laufenden Haupt- und Hintergebäude; desgleichen die daselbst mit Gebäude Nummern und großen oder kleinen Buchstaben versehenen Nebengebäude sowie die besonders vermessenen und zugleich ausnahmsweise mit Nummern und Buchstaben versehenen Anbauten, — es sei denn, daß es sich um eine nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgte Verbindung eines Bauwerks mit dem Grund und Boden handelt oder daß das Bauwerk in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist (vgl. hiezu unten § 15 Abs. 3).

3. Grundstück im Sinn der Grundbuchordnung (selbständiges einheitliches Grundstück) ist ein aus einer oder mehreren Parzellen bestehender, im Grundbuch unter eigener Laufnummer (Spalte 1 der Abteilung I des Personalformulars) eingetragener Flächenabschnitt (vgl. Justizministerialverfügung vom 14. Dezember 1900, M.Bl. S. 159). Ein selbständiges (einheitliches) Grundstück bildet auch die Gesamtheit der auf dem Titelblatt oder in der Spalte 2 der Abteilung I des Realformulars aufgeführten Parzellen.

4. Eine Parzelle kann nicht aus verschiedenen selbständigen Grundstücken oder aus Teilen verschiedener selbständiger Grundstücke bestehen.

5. Die verschiedenartige Benützung einzelner Teile eines Grundstücks oder einer Parzelle läßt den Bestand des Grundstücks und der Parzelle unberührt.

§ 2.

Vereinigung und Zuschreibung von Grundstücken; Zusammenlegung von Parzellen.

1. Mehrere (einheitliche) Grundstücke können dadurch vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt (§ 890 Abs. 1 B.G.B.).

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines andern gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuch zuschreiben läßt (§ 890 Abs. 2 B.G.B.).

Die Vereinigung und Zuschreibung, welche stets voraussetzt, daß die Grundstücke demselben Eigentümer gehören, soll nur dann zugelassen werden, wenn die Grundstücke auf der gleichen Markung liegen und unmittelbar aneinander grenzen; sie soll unterbleiben, wenn das eine, nicht aber das andere der Grundstücke zu einem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Gut gehört (Art 19 M.G. z. B.G.B.).

Wird ein Grundstück einem andern zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstück bestehenden Hypotheken (Grund- oder Rentenschulden) auch auf das zugeschriebene Grundstück mit der Maßgabe, daß Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, diesen Hypotheken (Grund- oder Rentenschulden) im Range vorgehen (§ 1131 in Verbindung mit § 1192 Abs. 1 B.G.B.); hinsichtlich der sonstigen Belastungen ist die Zuschreibung ohne Einfluß. Durch die Vereinigung von Grundstücken (§ 890 Abs. 1 B.G.B.) werden die Belastungen, insbesondere auch die Hypotheken, überhaupt nicht berührt.

Darüber, ob die Verbindung mehrerer selbständiger Grundstücke in der Form der Vereinigung oder der Zuschreibung erfolgen soll, bestimmt der Eigentümer unabhängig von der Größe und dem Wert der Grundstücke.

Die Vereinigung und Zuschreibung erfordert einen Antrag des Eigentümers, der bei dem Grundbuchamt, und zwar weil er zugleich eine zur Eintragung erforderliche Erklärung enthält, in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde zu stellen ist (§§ 29, 30 G.B.D.). Das Grundbuchamt soll den Antrag

zurückweisen, wenn von der Vereinigung oder Zuschreibung Verwirrung zu beforgen ist, z. B. wenn das Grundbuch unübersichtlich würde oder wegen verschiedenartiger Belastung bei der Zwangsvollstreckung Verwickelungen zu befürchten wären (§ 5 G.B.D.).

2. Die Zuschreibung oder Vereinigung von Grundstücken kann in der Weise erfolgen, daß die beteiligten Parzellen unverändert bestehen bleiben und im Grundbuch unter der Laufnummer des selbständigen (einheitlichen) Grundstücks fortgeführt werden. In diesem Fall bedarf es der Beibringung einer Meßurkunde nicht; die Aufgabe des Grundbuchbeamten beschränkt sich auf die an der Hand der Flurkarte vorzunehmende Prüfung, ob die Voraussetzungen des Art. 19 des A.G. z. B.G.B. erfüllt sind und ob nicht eine Verwirrung zu beforgen ist.

Mit der Zuschreibung und Vereinigung kann aber auf Verlangen des Eigentümers die Zusammenlegung (Zusammenmessung) der in Betracht kommenden Parzellen Hand in Hand gehen und auch unabhängig von einer Grundstückszuschreibung oder Grundstücksvereinigung ist dann, wenn das Grundstück aus mehreren Parzellen besteht, der Eigentümer stets in der Lage, die Zahl aneinandergrenzender Parzellen durch Beseitigung („Ausfallenlassen“) der überschüssigen bis auf eine einzige Parzelle zu vermindern oder bei Belassung der Zahl der Parzellen deren Grenzen innerhalb des selbständigen (einheitlichen) Grundstücks zu ändern. Wo hienach der Bestand der Parzelle durch Zusammenmessen oder sonstige Grenzänderung angetastet wird, hat der Eigentümer eine durch den Katastergeometer zu fertigende, geeignetenfalls mit Handriß zu versehende Meßurkunde beizubringen (§ 38 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, Reg.Bl. S. 667). Übrigens ist die Zusammenfassung mehrerer Parzellen unter einer Parzellennummer nur für Parzellen einer und derselben Abteilung zulässig, soweit nicht für unbeständige Wege Ausnahmen gestattet sind. Es können also namentlich nicht Gebäudeparzellen mit Feldparzellen unter einer Gebäude- oder einer Feldnummer im Primärkataster vereinigt werden. Unzulässig ist die Zusammenlegung mehrerer Parzellen auch dann, wenn sie nicht auf der gleichen Markung liegen oder wenn die eine, nicht aber die andere Parzelle zu einem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Gut gehört. In allen diesen Fällen ist die Zusammenlegung von dem Bezirksgeometer abzulehnen. Dies soll ferner dann geschehen, wenn die Parzellen verschiedenartig belastet sind und verschiedenen Steuerverhältnissen unterliegen. Auch die Verschiedenartigkeit des Erwerbsgrunds kann unter Umständen die Ablehnung der Zusammenlegung rechtfertigen.

§ 3.

Teilung von Grundstücken — Abschreibung von Grundstücksteilen — Parzellierung von Grundstücken.

1. Grundstücke können von dem Eigentümer ohne Einschränkung geteilt werden.

Die Teilung wird grundbuchmäßig dadurch vollzogen, daß das Trennstück im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück gebucht oder einem andern selbständigen Grundstück zugeschrieben oder mit einem solchen vereinigt wird.

Die Abschreibung eines Grundstücksteils ist notwendig, wenn er mit einem Recht belastet werden soll; sie kann jedoch unterbleiben, wenn das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast ist und nach dem Ermessen des Grundbuchamts die Gefahr der Verwirrung nicht vorliegt (§ 6 G.B.D.). Die Abschreibung ist auch dann erforderlich, wenn der Eigentümer einen Grundstücksteil veräußern will (§§ 3 und 4 G.B.D.).

2. Erfolgt die Teilung eines aus mehreren Parzellen bestehenden selbständigen (einheitlichen) Grundstücks in der Art, daß eine oder mehrere dieser Parzellen in unverändertem Bestande abgeschrieben werden, so ist die Beibringung einer Meßurkunde nicht nötig. Ändern sich dagegen infolge der Abschreibung die Grenzen der Parzellen, so hat der Grundbuchbeamte den Vollzug der beantragten Abschreibung von der Beibringung eines vorschriftsmäßigen Handriffes nebst Meßurkunde abhängig zu machen (§ 96 der G.B.D., § 38 Abs. 2 Satz 3 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, Reg.Bl. S. 667).

Der Eigentümer kann den inneren Bestand eines selbständigen Grundstücks, ohne daß dadurch dessen rechtliche Einheit zerstört würde, durch den Geometer in eine beliebige Anzahl von Parzellen zerlegen lassen, welche mit ihrer topographischen Nummer im Grundbuch unter der laufenden Nummer des selbständigen Grundstücks zu vermerken sind. Auch in diesem Falle hat der Eigentümer Handriß und Meßurkunde beizubringen (vgl. § 38 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, Reg.Bl. S. 667).

§ 4.

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks.

Wesentliche Bestandteile einer Sache können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93 B.G.B.).

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen (§ 94 Abs. 1 B.G.B.).

Die einzelnen Flächenabschnitte des Grundstücks sind Bestandteile des Grundstücks, aber nicht wesentliche Bestandteile.

Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu vorübergehendem Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, z. B. Schaubuden, Schaugerüste für Festlichkeiten, Gebäude, die der Pächter auf dem Pachtgrundstück für die Dauer der Pachtzeit errichtet hat. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist (§ 95 B.G.B.).

II. Vorschriften für die Neu Nummerierung und Beschreibung von Gebäuden, Feldgütern, Wegen, Eisenbahnen und Gewässern.

A. Allgemeine Vorschriften für Neu Nummerierungen.

§ 5.

Die Parzellennummer.

1. Durchgreifende Neu Nummerierungen sind nur aus dringender Veranlassung, z. B. bei Gelegenheit der Neu messung ganzer Markungen oder größerer Markungsteile, oder bei der Neueinschätzung der Gebäude einer Markung zur Brandversicherung oder bei Einführung straßenweiser Benennung der Gebäude oder bei Feldbereinigungen vorzunehmen.

Die Bezeichnung der Parzellen (Gebäude-, Feldgüter-, Weg-, Eisenbahn- und Gewässerparzellen, vgl. § 1) geschieht durch Nummern nach Maßgabe der im folgenden näher erteilten Vorschriften in der Weise, daß innerhalb einer und derselben Markung jede Nummer einer Parzellenabteilung (Gebäude-, Feldgüter-, Weg-, Eisenbahn-, Gewässerabteilung) nur einmal zur Anwendung kommt.

Bei solchen Neu Nummerierungen erhält jedes selbständige Grundstück eine eigene topographische Parzellennummer und, sofern das selbständige Grundstück aus mehreren Parzellen besteht (vgl. § 1 Nr. 3), so viele topographische Nummern, als es durch Vermessung und Berechnung ausgeschiedene Parzellen enthält (vgl. oben § 2, ferner §§ 3 und 36).

Die Beschreibung von zwei oder mehreren selbständigen Grundstücken oder von einzelnen Teilen verschiedener selbständiger Grundstücke unter einer Parzellennummer ist unzulässig (vgl. § 1 Nr. 4). Ebenso ist die Zusammenfassung getrennt liegender Flächenstücke unter eine Parzellennummer, soweit sie einer auf Antrag des Eigentümers erfolgenden Vereinigung oder Zuschreibung von Grundstücken dienen soll, nicht zulässig (vgl. § 2 Nr. 1 Abs. 3); in anderen Fällen ist eine solche Zusammenfassung nur aus besonders dringenden Gründen mit Zustimmung des zuständigen Grundbuchamts gestattet, auch sollen in diesen Fällen die Eigentümer der betreffenden Grundstücke oder Grundstücksteile von dem mit der Ausführung der Ver-

messungsarbeit beauftragten Geometer darauf hingewiesen werden, daß eine spätere Trennung der unter einer Parzellennummer beschriebenen Flächenabschnitte nur auf Grund einer auf Kosten der Grundeigentümer beizubringenden Meßurkunde vorgenommen werden wird.

2. Die Beibehaltung oder Einführung von Unternummern bei den Neummerierungen von Feldgütern, Wegen und Wassern (über die Gebäude und Eisenbahnen vgl. die hiefür erlassenen besonderen Vorschriften) ist unzulässig, wenn mit der Neummerierung die Anlegung eines neuen Primärkatasters verbunden wird.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur dann erlaubt, wenn nach erfolgter Fertigstellung der Neummerierung (vgl. Nr. 3) Teilungen vorgenommen werden und die verfügbaren ganzen Nummern (vgl. die einzelnen Sondervorschriften für Neummerierungen) nicht ausreichen.

3. Vorstehende Grundsätze über die Numerierung der Parzellen sind auch bei der Numerierung der gemäß § 4 der R. V.D. vom 30. Juli 1899, betreffend das Grundbuchwesen (Reg.Bl. S. 540), von dem Buchungszwang befreiten Grundstücke anzuwenden, gleichgültig, ob von der Befreiung von der Buchungspflicht Gebrauch gemacht ist oder nicht.

Anmerkung: Von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch sind im Sinne des § 90 der Grundbuchordnung befreit:

1. die Grundstücke des Königs und die zum Haus- oder Familiengut der königlichen Familie gehörenden Grundstücke, sowie die Grundstücke anderer Landesherren und die Grundstücke, welche zum Haus- oder Familiengut einer andern landesherrlichen Familie oder der in § 90 Abs. 1 der Grundbuchordnung weiter genannten Fürstenthümer gehören;
2. die Grundstücke des Staats, eines andern Bundesstaats und des Reichs;
3. die Grundstücke der bürgerlichen Gemeinden, der Amtskorporationen und der Kirchengemeinden;
4. die öffentlichen Wege und Gewässer (§ 4 der R.V.D. vom 30. Juli 1899).

§ 6.

Numerierung des neuen Besitzstandes bei Feldbereinigungen.

Für die Numerierung des neuen Besitzstandes von Feldbereinigungen gelten die gegenwärtigen Vorschriften. Ergeben sich bei der Prüfung der Feldbereinigungsmeßurkunden Anstände in der Numerierung, so hat der Bezirksgeometer in erster Linie der R. Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Anlegung neuer Primärkataster.

Werden neue Primärkataster (Gebäude- oder Feldgüterprimärkataster) angelegt, so ist, sofern deren Herstellung nicht vom Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern angeordnet ist, dieser Behörde vor dem Beginn der Arbeit Anzeige zu erstatten, damit für die Durchführung der Arbeiten im Einzelfall nähere Erläuterungen zu den gegenwärtigen Numerierungsvorschriften, sowie zu den über die formelle Behandlung der Anlegung von Primärkatastern erlassenen Bestimmungen der Instruktion für das Bureau der Primärkataster vgl. § 48 der Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895, A.Bl. d.St.R. S. 121) gegeben werden.

B. Vorschriften für die Neummerierung und Beschreibung der Gebäude.

§ 8.

Vorbedingungen für eine Neummerierung der Gebäude.

Durchgreifende Neummerierungen von Gebäuden sind von dem zuständigen Oberamt nach Anhörung des Bezirksgeometers nur aus dringender Veranlassung und, sofern sie nicht aus Anlaß einer völligen Neuvermessung des geschlossenen Wohnbezirks vorgenommen werden, nur auf Grund gemeinderätlichen Beschlusses zuzulassen.

Im allgemeinen wird, abgesehen von Neuvermessungen ganzer Ortschaften, Anlaß zu einer Reenumerierung nur dann gegeben sein, wenn die Gebäude neu zur Brandversicherung eingeschätzt werden, oder wenn sich die Einführung einer straßenweisen Numerierung als notwendig erweist.

Anmerkung: Bei straßenweiser Bezeichnung der Gebäude wird in der Regel die Anlegung eines neuen Primärfatasters notwendig, bei Neueinschätzungen zur Brandversicherung auch die Anlage eines neuen Feuerversicherungsbuchs. Wird mit einer Neueinschätzung der Gebäude zur Brandversicherung eine durchgreifende Reenumerierung nicht verbunden, so ist die bestehende Numerierung vor der Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung unter genauer Beachtung der gegenwärtigen Numerierungsvorschriften vom Bezirksgeometer und dem Obmann der Schätzungskommission oder einer sonstigen vom zuständigen Gemeinderat beauftragten Person einer Revision zu unterziehen (vgl. § 12 Abj. 3 ff., § 13 Abj. 3 ff., §§ 32 und 34).

§ 9.

Die Reenumerierung der Gebäude.

1. Allgemeine Vorschriften.

Die Bezeichnung der Gebäude erfolgt in geschlossenen Wohnbezirken gewöhnlich nach Straße und Nummer. In Höfen, Weilern und Ortschaften mit wenigen oder zerstreut liegenden Gebäuden dagegen wird jedes Gebäude nur mit einer Gebäudeparzellennummer versehen.

Über die Nebengebäude und Hofräume vgl. §§ 10 und 11.

Bei Doppelgebäuden soll das einzelne Gebäude seine eigene Nummer erhalten.

Hintergebäude, welche ein für sich bestehendes selbständiges Grundstück bilden, sind bei straßenweiser Numerierung der Gebäude (vgl. Nr. 2) mit Unternummern in der Weise zu versehen, daß das Vordergebäude die Stammnummer (ohne Unter Nummer) beibehält, das erst errichtete Hintergebäude die Unter Nummer 1, das folgende die Unter Nummer 2 u. s. f. erhält.

Bei fortlaufender Numerierung der Gebäude (vgl. Nr. 3) sind selbständige Hintergebäude mit eigener Hauptnummer zu versehen, doch ist ausnahmsweise auch hier die Anwendung von Unter nummern zulässig.

Die Einführung von sogenannten Bruchnummern (z. B. $12\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{3}$, $12\frac{1}{4}$ u. s. w.) ist verboten.

Gebäude, deren Wert weniger als 60 M beträgt, erhalten keinerlei Bezeichnung (Nummer oder Buchstaben), sie werden weder in das Brandversicherungs-, noch in das Primärfataster (Mefurkundenheft) aufgenommen (zu vgl. Art. 1. I. 1. des Gesetzes vom 14. März 1853 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1875, Reg. Bl. S. 164).

2. Straßenweise Numerierung der Gebäude.

Bei der Bezeichnung der Gebäude nach Straße und Nummer sind, in aufsteigender Reihenfolge der Nummern gesehen, die auf der linken Seite der Straße liegenden Gebäude mit ungeraden, die auf der rechten Seite liegenden Gebäude mit geraden Zahlen zu bezeichnen. Die Reihenfolge der Gebäudenummern soll nach der Peripherie des Wohnbezirks ansteigen.

Eckgebäude sind in der Regel in diejenige Straße aufzunehmen, an welcher der Haupteingang liegt.

Innerhalb der einzelnen Bauquartiere sind für unüberbaute Flächen und für später etwa selbständig werdende Gebäude genügend (eher zuviel als zuwenig) Nummern zur späteren Einteilung offen zu lassen.

Gebäude, welche eine Bezeichnung nach Straße und Nummer noch nicht erhalten können, sind in dem Gebäudeprimärfataster unter dem Namen des Gewendes, auf welchem sie erstellt sind und unter Beifügung der Feldgüternummer aufzuführen. Der Gewendename ist in die alphabetische Ordnung der Straßennamen einzufügen.

Im Feldgüterprimärfataster ist bei der betreffenden Feldparzelle auf den Beschrieb im Gebäudeprimärfataster hinzuweisen.

3. Fortlaufende Numerierung der Gebäude.

Bei nichtstraßenweiser Numerierung der Gebäude ist an geeigneter Stelle mitten im Ort oder an einem Ende des Orts mit der Nummer 1 zu beginnen und die Gebäudenumerierung in aufsteigender Folge der Gebäudeparzellennummern so fortzusetzen, daß an unbebauten Stellen genügend Nummern zu späterer Einteilung offen gelassen werden. Ebenso ist an den Enden der gegen die Feldgüter mündenden Ortswege für neu zu errichtende Gebäude jeweils eine geeignete Anzahl von Nummern frei zu lassen.

Selbständige, ein eigenes Grundstück bildende Hintergebäude sind tunlichst mit eigenen Gebäudenummern und nur in besonders begründeten Fällen mit Unternummern zu versehen (vgl. Nr. 1 Abs. 5).

Befinden sich auf einem selbständigen Grundstück außer dem Hauptgebäude solche Nebengebäude oder größere Anbauten (vgl. § 10), für welche die Möglichkeit einer späteren Lostrennung vom Hauptgebäude durch Verkauf u. s. f. besteht, so empfiehlt es sich, diese Gebäude nicht als Nebengebäude zu behandeln (vgl. § 10), sondern ihnen ebenfalls eine eigene Gebäudenummer (nicht Unternummer) zu geben. Eine eigene Gebäudenummer erhalten hiebei auch alle vom Ort entfernt liegenden Gebäude (z. B. Feldscheuern), soweit sie Aufnahme in das Brandversicherungskataster finden.

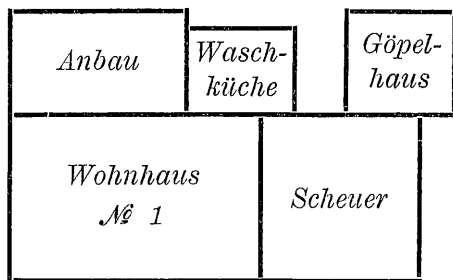
§ 10.

Bezeichnung der Nebengebäude und Anbauten.

Befinden sich auf dem selbständigen Grundstück des Hauptgebäudes weitere Gebäude (Nebengebäude), so erhalten diese, abgesehen von etwaigen Fällen des § 9 Nr. 3 Abs. 2 und 3 keine eigene Nummer, sondern es werden diese Nebengebäude mit der Nummer des Hauptgebäudes und unter Beifügung kleiner lateinischer Buchstaben (a, b, c u. s. f.) bezeichnet.

Wofür Anbauten erhalten, wenn die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht die Einführung einer eigenen Bezeichnung bedingen, keine besondere Bezeichnung, sie werden vielmehr als Teile des zuerst erstellten Gebäudes bei diesem beschrieben und im Beschrieb zur Kenntlichmachung des Zusammenhangs durch geeignete Bindewörter mit dem Beschrieb des zuerst erstellten Gebäudes zusammengefaßt.

Ist eine größere Zahl von Anbauten vorhanden, so ist ein Teil der Bindewörter durch Beistriche zu ersetzen (siehe Beispiel)



Gebäude Nr. 1 Wohnhaus
mit
Anbau,
Waschküche,
Scheuer
und
Göpelhaus.



Gebäude Nr. 1 a Werkstatt
mit Stall
und
Backofen.

Gebäude Nr. 1 b Schuppen.

Bei Fabrikanlagen mit vielen Nebengebäuden empfiehlt es sich, die wichtigsten Nebengebäude nicht mit Buchstaben, sondern mit besonderen Nummern zu versehen.

§ 11.

Bezeichnung der Hofräume (Winkel).

Der zu einem Gebäude gehörende, an das Gebäude unmittelbar angrenzende und mit diesem auf gleicher Markung befindliche Hofraum erhält in der Regel keinerlei besondere Bezeichnung.

Gehören zu einem Gebäude zwei oder mehrere Hofräume von der in Abs. 1 genannten Eigenschaft, so ist die Lage der einzelnen Hofräume gegen das Gebäude (oder Nebengebäude) zu beschreiben. Bei Fabrikanlagen, bei welchen in Gemäßheit des § 10 Abs. 4 die wichtigeren Nebengebäude mit eigenen Nummern versehen worden sind, ist der Hofraum bei einem Hauptgebäude (etwa dem Verwaltungsgebäude) aufzuführen und es ist bei der Beschreibung der übrigen Gebäude auf den Beschrieb des Hofraums bei diesem Hauptgebäude zu verweisen. (Vgl. Beschrieb der Gebäude in Handrissen und Mesurfunden §§ 15, 33 und 35.)

Wenn ein von dem Gebäudeeigentümer benützter Hofraum nicht unmittelbar an das betreffende Gebäude (oder Nebengebäude) angrenzt, aber mit dem Gebäude Bestandteil eines einheitlichen Grundstücks ist, also z. B. innerhalb einer, zu dem einheitlichen Grundstück weiter gehörenden Feldgüterparzelle liegt, so erfolgt die Bezeichnung des Hofraums nach Maßgabe der Vorschriften über die Bezeichnung der Kulturarten.

Ein Hofraum, der zwar mit einem Gebäude in wirtschaftlicher Beziehung und mit demselben im gleichen Eigentumsverhältnis steht, aber ein eigenes selbständiges Grundstück bildet, erhält eine eigene topographische, und zwar eine Feldgüternummer.

Desgleichen erhalten Hofräume und Einfahrten, welche im Miteigentum Mehrerer stehen, eine Feldgüternummer nach Maßgabe der hiefür mit Erl. v. 21. Dez. 1903, A. Bl. d. St. R. S. 165, erteilten besonderen Weisungen.

§ 12.

Numerierungsplan.

Bei straßenweiser Neunummerierung, sowie im Falle des Bedürfnisses bei fortlaufender Neunummerierung der Gebäude in größeren Ortschaften ist unter genauester Beachtung der im vorstehenden erteilten Weisungen ein Numerierungsplan aufzustellen.

Zu diesem Numerierungsplan können auf Leinwand aufgezeichnete Flurkarten oder Flurkartenausschnitte verwendet werden, welche auf einfachste Weise nach den Gemeindeergänzungskarten auf den neuesten Stand zu ergänzen und in welche die genehmigten Straßen und genehmigten Baulinien aus dem Ortsbauplan zu übertragen sind.

Die Aufstellung des Numerierungsplans hat durch den von dem zuständigen Gemeinderat mit der Numerierung der Gebäude beauftragten Geschäftsmann im Benehmen mit dem Bezirksgeometer zu erfolgen und es sind in diesen Numerierungsplan sowohl die neuen Nummern (nicht auch Buchstaben) der bereits vorhandenen Gebäude, als auch die für künftige auf dem unüberbauten Gebiet des Bauplans entstehende Gebäude einzuführenden Nummern einzutragen.

Treten bei der Herstellung des Numerierungsplans Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der gegenwärtigen Numerierungsvorschriften auf, so sind die Akten dem Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern zur Entscheidung vorzulegen.

Sofern es sich hiebei jedoch lediglich um die Wahl der Gebäudenummer (Ziffer) oder eines oder mehrerer, zu dieser Nummer gehörenden Buchstaben handelt, im übrigen aber den Numerierungsvorschriften für die Gebäude Rechnung getragen ist, hat der Gemeinderat über die Festsetzung der Nummer oder der Buchstaben zu bestimmen.

Für geeignete Fälle behält sich das Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern vor, einen Beamten des Katasterbureau mit der Mitwirkung bei der Aufstellung des Numerierungsplans zu beauftragen.

§ 13.

Numerierungsverzeichnis.

Bei jeder durchgreifenden Neunumerierung der Gebäude ist von der Ortsbehörde ein, bei fortlaufender Numerierung nach aufsteigender Reihenfolge der neuen Nummern, bei straßenweiser Numerierung nach alphabetischer Folge der Straßen und innerhalb der Straßen nach aufsteigender Folge der Nummern geordnetes Nummernverzeichnis anzulegen, welches alle bestehenden Gebäude mit den zugehörigen Nummern und Buchstaben zu enthalten hat und in welchem die alten Nummern und Buchstaben den neuen gegenüber zu stellen sind.

Dieses Numerierungsverzeichnis ist, wenn mit der Gebäudenumerierung eine Neueinschätzung der Gebäude zur Brandversicherung in Verbindung steht, vor dieser Einschätzung vom Bezirksgeometer im Benehmen mit dem Grundbuchbeamten auf die Einhaltung der Vorschriften für die Numerierung und Bezeichnung der Gebäude zu prüfen.

Ergeben sich bei dieser Prüfung Anstände, so hat der Bezirksgeometer die Einhaltung der Vorschriften, sowie die Richtigstellung des Numerierungsverzeichnisses zu veranlassen.

Das geprüfte und nötigenfalls berichtigte Numerierungsverzeichnis bildet die Grundlage:

1. für die Numerierung und Bezeichnung der Gebäude in dem Brandversicherungskataster (Feuerversicherungsbuch).
2. für die Vormerkung derjenigen Veränderungen im Änderungsprotokoll zum Primärkataster, welche anlässlich der Gebäudeneueinschätzung am bisherigen Bestand der Gebäude festgestellt worden und über welche Messurfunden mit Sandrissen beizubringen sind.
3. für die Richtigstellung des Primärkatasters und der Ergänzungskarten (vgl. hierüber § 14).

§ 14.

Übertragung der Gebäudenummern auf die Ergänzungskarten und in das Primärkataster.

Wird mit einer durchgreifenden Neunumerierung der Gebäude die Herstellung eines neuen Gebäudeprimärkatasters (z. B. bei fortlaufender Numerierung der Gebäude) nicht verbunden, so hat der mit der Führung des Änderungsprotokolls zum Primärkataster beauftragte Gemeindebeamte von der vollzogenen Neunumerierung der Gebäude im Änderungsprotokoll zum Primärkataster summarische Vormerkung zu machen.

Auf Grund dieser Vormerkung hat sodann der Bezirksgeometer unter Benützung des in § 13 vorgeschriebenen Numerierungsverzeichnisses die neuen Nummern in die Ergänzungskarten, sowie in das Primärkataster einzutragen, und für letzteres ein Nummernverzeichnis auf Tabellen, welche von dem Katasterbureau zu beziehen sind, nach angeschlossenem Muster zu fertigen. In Gemeinden, in denen schon früher eine Neunumerierung der Gebäude stattgefunden hat, sind diese Nummernverzeichnisse, sofern nicht schon bei der Neunumerierung ähnliche tabellarische Register angefertigt worden sind, nachträglich herzustellen.

Im Primärkataster selbst sind die neuen Nummern in Klammer [z. B. Nr. (10)] unter die alten zu setzen, während in die Ergänzungskarten die neuen Nummern (ohne Klammer) einzuschreiben sind, nachdem zuvor der Durchstrich vorhandener alter Nummern am Lineal stattgefunden hat. Später entstehende neue Gebäudenummern sind sowohl in dem Nummernverzeichnis als in dem Primärkataster im Anschluß an die Gebäudebeschreibung, erforderlichenfalls auf eingestrichelten Primärkatastertabellen, nachzutragen. Im Primärkataster wird auch der Änderungsnachweis vorgemerkt.

§ 15.

Beschreibung der Gebäude in Sandrissen und Messurfunden.

Die Beschreibung der Gebäude nach Nummer, Buchstaben und Benützungsart in Sandrissen und Messurfunden (Primärkataster) hat sich an diejenige in dem Feuerversicherungsbuch, bezw. in den Gebäudeeinschätzungs-

Anlage.

protokollen, nachdem in diesen Akten den vorstehenden Bestimmungen über die Numerierung und Bezeichnung der Gebäude, Nebengebäude und Anbauten Rechnung getragen ist (vgl. § 13 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 1), anzuschließen (§ 7 Buchstabe a der Min. Verf. v. 1. Sept. 1899, Reg.Bl. S. 667).

Nach vorausgegangenen Gebäudeneumerierungen sind, wenn nicht ein neues Gebäudeprimärkataster angelegt worden ist, die früheren Gebäudenummern nur noch im alten Bestand aufzuführen und zwar je über den in Klammern gesetzten neuen Gebäudenummern, während im neuen Bestand der Messurfunden und in den Handrissen nur die neuen Gebäudenummern ohne Klammern anzugeben sind.

Für die Beschreibung von Gebäuden in Messurfunden bei Überbauung fremden Eigentums sind die Vorschriften in dem Erlaß vom 21. Dez. 1903, A.Bl. d. St.R. S. 166, maßgebend. Diese Vorschriften lauten:

Gehört ein Gebäude einem andern Eigentümer, als demjenigen, welchem der Grund und Boden gehört, so ist die Grundfläche des Gebäudes bei dem überbauten Grundstück (Gebäude-, Feld-, Weg- oder Wasser-nummer) als besondere Position aufzuführen und in der Spalte Kulturart und Gewende der Messurfunde zu bemerken:

„Überbaut durch Geb.Nr.“

Bei dem Beschrieb der Gebäude ist die überbaute Grundfläche mit dem Namen des Grundeigentümers unter Falz aufzuführen.

C. Vorschriften für die Neenumerierung und Beschreibung der Feldgüter.

§ 16.

Durchgreifende Neenumerierung der Feldgüter.

Durchgreifende Neenumerierungen der Feldgüter ganzer Markungen oder größerer Markungsteile dürfen außer bei Feldbereinigungen nur aus dringendem Anlaß und nur mit Genehmigung des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vorgenommen werden.

Bei der Neenumerierung der Feldgüter ist den öffentlichen und privaten Rechtsverhältnissen auf das genaueste Rechnung zu tragen (vgl. hierüber § 32 Abs. 1 und 2 der Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895, sowie Einleitung oben).

Die Numerierung der Feldgüter einer Markung, zu denen auch die innerhalb der geschlossenen Wohnbezirke gelegenen Hausplätze, gemeinschaftlichen Hofräume, gemeinschaftlichen Einfahrten, Blumen-, Gemüse- und Hausgärten, ferner die Friedhöfe, Seen, Teiche, Altwasser und Wasserabzugsgräben gehören, hat an geeigneter Stelle im Ort mit der Nummer 1 zu beginnen und ist im Uhrzeigersinn spiralförmig von Gewende zu Gewende fortschreitend durch die ganze Markung fortzusetzen und in ergänzte Flurkarten oder in die Gemeindeergänzungskarten einzutragen. Unbeständige Wege sind bei den Feldgütern zu beschreiben, zu welchen sie gehören (vgl. § 21). Unterbrechungen im Numerierungszug sind nach Möglichkeit zu vermeiden; es ist jedoch bei den aus mehreren Weilern oder Höfen bestehenden Markungen darauf zu sehen, daß die zu einem Weiler oder Hofgut gehörenden, geographisch zusammenhängenden Parzellen in tunlichst ununterbrochener Reihenfolge nacheinander numeriert werden.

Bei den einzelnen Gewenden ist unter Berücksichtigung der Bedeutung des örtlichen Liegenschaftsverkehrs eine mehr oder weniger große Zahl von Parzellennummern zu späterer Verwendung offen zu lassen.

Werden nur Markungsteile neu numeriert, so hat sich der neue Nummernzug der bleibenden Numerierung unter sinngemäßer Anwendung der obigen Vorschriften anzupassen.

§ 17.

**Übertragung der neuen Nummern in die Karten. Numerierungsverzeichnis.
Berichtigung des Primärkatasters.**

Bei einer durchgreifenden Neunummerierung der Feldgüter, welche für sich allein vorgenommen wird, kann die Aufstellung eines besonderen Numerierungsplans entbehrt und es können die gemäß § 16 Abs. 3 festzustellenden Parzellennummern unmittelbar in ergänzte Flurkarten (Gemeindeergänzungskarten), nach Durchstrich der ungültig gewordenen Parzellennummern, übertragen werden.

Nach der Übertragung der Parzellennummern auf die Karten ist ein Numerierungsverzeichnis in aufsteigender Folge der neuen Nummern, denen die alten Nummern gegenüber zu stellen sind, anzulegen.

Hierauf ist die Neunummerierung durch den Bezirksgeometer zu prüfen und nötigenfalls zu ergänzen, sofern nicht im Einzelfall anderweitige Weisung erlassen ist.

Sind die der ehemaligen Numerierung zu Grunde liegenden Karten überhaupt nicht mehr vorhanden und müssen erst neue Karten hergestellt werden, so ist jede Parzelle anlässlich der Neumessung in dem Feldbuch zunächst mit einer Laufnummer zu versehen. Die Laufnummern sind sodann auf Grund der Handriffe oder der neuen Karten nach der Vorschrift in § 16 Abs. 3 durch Parzellennummern zu ersetzen. Eine Gegenüberstellung der Laufnummern und Parzellennummern in einem besonderen Verzeichnis ist hier nicht erforderlich.

Nach endgültiger Feststellung der Numerierung ist Eintrag im Änderungsprotokoll zum Primärkataster zu machen und es sind, wenn nicht überhaupt ein neues Primärkataster angelegt wird, die neuen Parzellennummern auf Grund des Numerierungsverzeichnisses (bezw. der Handriffe, vgl. Abs. 4) vom Bezirksgeometer in das Primärkataster zu übertragen. Das Numerierungsverzeichnis ist dem Grundbuchamt zur Richtfeststellung des Grundbuchs mitzuteilen und sodann dem Primärkataster beizuheften.

§ 18.

Bezeichnung der Kulturarten.

Besteht eine Parzelle aus mehreren Kulturarten in der Weise, daß jede derselben entweder nur einmal vorkommt, oder bei mehrmaligem Vorkommen nach ihren einzelnen Abschnitten ohne nähere Bezeichnung unterschieden werden kann, so werden diese Kulturarten nicht besonders bezeichnet.

Wenn jedoch ein und dieselbe Kulturart an verschiedenen Stellen einer Parzelle zwei oder mehrmal enthalten ist und die Unterscheidung der einzelnen Abschnitte deren besondere Bezeichnung erforderlich macht, so werden alle Abschnitte aller einzelnen in der Parzelle vorkommenden Kulturarten durch kleine lateinische Buchstaben, welche den betreffenden Parzellennummern jeweils beizusetzen sind, unterschieden; z. B. 621 a, 621 b, 621 c u. s. f.

Die Bezeichnung der Kulturartenabschnitte mit Buchstaben (Abs. 2) hat bei der Hauptkulturart zu beginnen und ist in der Ordnung fortzusetzen, wie sich die Abschnitte auf der Karte aneinanderreihen. Wenn immer möglich soll die Buchstabenfolge in der Richtung der Parzellennummerierung aufsteigen.

Bei Staats-, Gemeinde- oder Hofgüterparzellen mit größeren zusammenhängenden Flächen einzelner Kulturarten oder in Fällen, in welchen zur Unterscheidung aller Abschnitte von Kulturarten das Alphabet kaum oder gar nicht hinreichen würde, sind einzelne Kulturabschnitte mit eigenen Parzellennummern zu versehen. Die Grenzen dieser Abschnitte sind in Handriffen und Karten wie Eigentums Grenzen darzustellen.

§ 19.

Beschreibung der Kulturarten.

Im Falle der Anlage neuer Primärkataster sind für die Beschreibung der Kulturarten die in § 5 Buchstabe B der Min.Versf. vom 1. Sept. 1899, Reg.Bl. S. 667, näher angeführten Bezeichnungen zu benutzen.

Besteht ein Grundstück aus mehreren Kulturarten, so sind die gleichen Kulturarten in den Messurfunden und im Primärkataster zu summieren. Die Hauptkulturart ist voranzustellen.

D. Vorschriften für die Neunumerierung und Beschreibung der Wege.

§ 20.

Einteilung der Wege.

Ist eine besondere durchgreifende Neunumerierung aller Wege einer Markung von dem Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern angeordnet oder zugelassen, so sind die Wege in folgende Hauptabteilungen einzuteilen:

- A. Wege im Ort, mit Einschluß der öffentlichen Plätze.
- B. Verbindungswege mit andern Orten:
 - a) Hauptstraßen.
 - b) Nachbarschaftswege.
- C. Feldwege.

§ 21.

Die Neunumerierung der Wege.

Bei der Neunumerierung aller Wege wird in jeder der in § 20 angegebenen Abteilungen bzw. Unterabteilungen mit der Wegnummer 1 begonnen.

In jeder Abteilung werden unter pünktlichster Beachtung der öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse zuerst die Hauptwege numeriert und, sofern sie nicht in mehrere Teile zerfallen (vgl. Einleitung und §§ 32 und 34 der Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895), mit einer Nummer versehen. Wird ein Hauptweg durch verschiedenartige Rechts- oder Eigentumsverhältnisse in zwei oder mehrere Abschnitte getrennt, so erhält jeder Abschnitt eine eigene Wegnummer.

Die Nebenwege und bei den Ortswegen auch die besonderen Seiten- und Querstraßen und die öffentlichen Plätze in Städten und Ortschaften erhalten so viele Wegnummern, als sie einzelne durch Hauptwege oder durch besondere Eigentums- oder Rechtsverhältnisse geschiedene Abschnitte aufweisen.

Zerfällt bei straßenweiser Numerierung der Gebäude ein Ortsweg in mehrere Abschnitte, so hat die Numerierung dieser Abschnitte in der Richtung der Numerierung der Gebäude anzusteigen.

Bei der Numerierung der in mehrere Abschnitte zerfallenden, vom Ort ausgehenden Verbindungswege wird mit der jeweiligen niedersten Nummer an der Ortsettergrenze begonnen und die Numerierung in aufsteigender Folge von der Ortslage weg fortgesetzt. Verbindungswege und Feldwege, welche den Ort nicht berühren, werden unter der betreffenden Abteilung (Unterabteilung) nach denjenigen Wegen numeriert, welche vom Ort ausgehen. Unbeständige Wege im freien Feld sind bei den Feldgütern, zu welchen sie gehören, zu beschreiben (vgl. § 16).

Unvermarkte Fußwege werden nicht numeriert und nicht beschrieben.

Brücken über öffentliche Gewässer sind nicht bei den Wegen zu beschreiben, sondern nach der Vorschrift im Erlaß vom 21. Dez. 1903, A. Bl. d. St. R. S. 168, als Überbauungen zu behandeln.

§ 22.

Numerierungsplan.

Zum Zweck der Numerierung der Wege (§ 21) wird unter Benützung der auf den neuesten Stand gestellten Gemeindeergänzungskarten eine Skizze in ungefährem, dem jeweiligen Bedürfnis angepaßten Maßstabsverhältnis angefertigt, in welche die einzelnen Wege jeder Abteilung und Unterabteilung, nachdem ihre Zu-

gehörigkeit zu dieser Abteilung im Benehmen mit dem Gemeinderat festgestellt worden ist, mit besonderer, die betreffende Abteilung (Unterabteilung) kennzeichnender Farbe (Farbstift) eingezeichnet werden. (Ortswege gelb, Hauptstraßen karminrot, Nachbarschaftswege zinnoberrot, Feldwege schwarz.)

In dieser Skizze sind die Markungsgrenzen (Oberamts- und Landesgrenze) nach dem Muster in Beil. III der Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895 schwarz, rot bandiert (Farbstift), sowie ferner die Markungsnamen, Kartenränder, Region, Schichte, Nummer im System der Landesvermessung und Markungskartennummern, sowie die Wegnummern anzugeben.

Wird die Neunummerierung der Wege im Anschluß an eine Neunummerierung der Feldgüter vorgenommen, so entfällt die Herstellung eines besonderen Nummerierungsplans und es sind die neuen Wegnummern in die in § 17 angeführten ergänzten Flurkarten (Gemeindeergänzungskarten) einzutragen (vgl. auch § 23).

§ 23.

Übertragung der Wegnummern in die Ergänzungskarten.

Nach der Fertigstellung des Nummerierungsplans sind die neuen Abgrenzungen der Wege in die Ergänzungskarten rot punktiert einzutragen und die neuen Wegnummern nach erfolgtem Durchstrich der ungültig gewordenen Nummern rot (eventuell blau) in die Ergänzungskarten zu übertragen.

§ 24.

Mesurfunden über die Wegbeschreibung.

Sofern die Neunummerierung der Wege (§ 21) nicht aus Anlaß einer Neumessung vorgenommen wird, mit welcher die Herstellung eines neuen Primärkatasters verbunden ist, ist eine Mesurfunde über die Wegbeschreibung unter Benützung des Formulars 1 (Beil. XXII der Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895) anzufertigen und dieser Mesurfunde der Nummerierungsplan (§ 22) als Handriß beizugeben.

Bei der Beschreibung der Wege sind Eigennamen, oder das Ziel, die Lage, das Gewende und Eigentümer der Wege, Beginn und Ende derselben, die Nummern der Markungskarten, auf welche die Wege entfallen und die Flächen der Wege, letztere in einer Position, anzugeben.

Die Ermittlung der Flächenmaße der Wege hat, soweit diese Flächenmaße nicht aus den Mesregistern der Landesvermessung entnommen werden können, oder durch Neumessung festgestellt worden sind, unter Berücksichtigung des Papiereingangs durch graphische Berechnung aus den staatlichen Ergänzungskarten, nötigenfalls unter Zuziehung der Originalkarten zu erfolgen.

Die Flächenberechnung ist der Mesurfunde anzuschließen.

§ 25.

Mesurfunden über die neue Beschreibung von Ortswegen.

Die in § 24 getroffenen Anordnungen über die Beschreibung der Wege finden auch sinngemäße Anwendung auf die Anfertigung von Mesurfunden über die neue Beschreibung der Ortswege bei straßenweiser Numerierung (vgl. § 94 Nr. 4 der Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895).

§ 26.

Übernahme der Wegbeschreibung in das Primärkataster.

Für die Vormerkung der künftig anfallenden Veränderungen sind, sofern nicht ein neues Primärkataster angelegt wird, im Primärkataster am Schluß der bisherigen Wegbeschreibung Primärkatastertabellen in ausreichender Zahl einheften zu lassen.

Auf diesen Tabellen sind die Straßen und Wege nach den in § 20 angegebenen Abteilungen und Unterabteilungen in aufsteigender Folge der Nummern aufzuführen. Neben der neuen Begummer ist noch Namen (Ziel u. s. f. vgl. § 24 Abs. 2) und Markungskarte anzugeben.

In der Spalte „Nachweis der Veränderungen“ ist die Mesurfunde über die neue Beschreibung der Ortswege vorzumerken. Bei dem alten, weggefallenen Beschrieb ist mit roter Tinte auf den neuen Beschrieb zu verweisen.

E. Vorschriften für die Neummerierung der Eisenbahnen.

§ 27.

Nummerierung der Eisenbahnen.

Die Neummerierung der Eisenbahnen hat, sofern sich Veranlassung hierzu ergibt, nach den Bestimmungen in Nr. I des § 80, Nr. 1—6 der Techn. Anw. betr. die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster in der Fassung vom 13. Dez. 1906, A. Bl. d. St. R. S. 565, zu erfolgen.

F. Vorschriften für die Neummerierung und Beschreibung der Gewässer.

§ 28.

Einteilung der Gewässer.

Unter den Gewässern sind bei gleichzeitiger Neummerierung der Feldgüter nur die fließenden Wasser vorzutragen. Seen, Teiche, Altwasser und Wasserabzugsgräben sind, insoweit sie nicht überhaupt als Bestandteile von Feldgütern ohne besondere Nummer bei diesen beschrieben werden, mit Feldgüternummern zu versehen und bei den Feldgütern aufzuführen (vgl. § 16 Abs. 3).

Die Gewässer sind nach ihren Eigennamen zu benennen und einzuteilen in:

A. Flüsse, B. Bäche, C. Kanäle.

Wenn mit der Neummerierung der Gewässer (Herstellung neuer Wasserbeschreibungen) eine Neummerierung der Feldgüter nicht verbunden ist und zahlreiche Wasserabzugsgräben u. s. f. zu nummerieren sind, so sind diese mit Wassernummern zu versehen und am Schluß der Abteilung B aufzuführen.

§ 29.

Neummerierung der Gewässer.

Eine besondere durchgreifende Neummerierung der Gewässer einer Markung oder größerer Teile einer Markung kann nur mit Genehmigung des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vorgenommen werden.

Ist eine solche durchgreifende Neummerierung zugelassen, so sind die Gewässer nach den einzelnen Abteilungen (§ 28 Abs. 2) zu trennen und in diesen Abteilungen nach der Reihenfolge ihrer Bedeutung unter Benennung ihres Eigennamens aufzuführen.

Bei der Nummerierung der einzelnen Gewässer ist den öffentlichen und privaten Rechtsverhältnissen am Bett des Gewässers auf das genaueste Rechnung zu tragen (vgl. Einleitung, ferner § 21 und Erlaß vom 21. Dez. 1903, betr. die Beschreibung von Gewässern und Wasserbauten nebst Anlagen, A. Bl. d. St. R. 1903, S. 168). Jeder durch seine besonders gearteten Rechtsverhältnisse auch besonders namhaft gemachte Teil des Betts eines Gewässers erhält eine eigene Nummer (Fluß-, Bach-, Kanal-Nummer), und zwar ist in jeder Abteilung (§ 28 Abs. 2) mit der Nummer 1 zu beginnen.

Eine eigene Nummer erhalten auch diejenigen Teile des Betts öffentlicher Gewässer, an welchen ein privatrechtlicher Eigentumsanspruch angrenzender Ufereigentümer begründet ist (vgl. § 2 der Verf. des Just. Min. vom 18. Oktober 1901, A. Bl. d. St. R. 1903 S. 169).

Mit der Numerierung (niedersten Nummer) des einzelnen Gewässers ist am Eintritt des Gewässers in die Markung und, sofern das Gewässer auf der Markung selbst entspringt oder entsteht (Kanal), an seinem Ursprung oder am Ort seiner Entstehung zu beginnen und in der Richtung des Wasserlaufs bis zu dessen Mündung, bezw. Austritt aus der Markung fortzufahren.

§ 30.

Numerierungsplan, Übertragung der neuen Gewässernummern in die Karten und in das Primärkataster, Beschreibung der Gewässer.

Die durchgreifende Neumerierung der Gewässer erfolgt in der Regel nur im Anschluß an eine durchgreifende Neumerierung der Wege einer Markung und es sind die Gewässer in dem gemäß § 22 anzufertigenden Numerierungsplan blau (Farbstift) einzuzichnen. Wird die Numerierung der Gewässer für sich durchgeführt, so ist als Grundlage für diese Numerierung eine, die Gewässer in blauer Farbe (Farbstift) enthaltende Skizze anzufertigen.

Im übrigen finden die in den §§ 23, 24 und 26 erteilten Vorschriften für die Übertragung der neuen Nummern in die Ergänzungskarten und in das Primärkataster, sowie für die Beschreibung der Wege auch führungsmäßige Anwendung auf die Gewässer.

III. Vorschriften für die Behandlung von Änderungen am Bestand der Gebäude, Feldgüter, Wege, Eisenbahnen und Gewässer bei Fortführungsvermessungen.

§ 31.

Die Numerierung neuer Gebäude.

Neu entstehende selbständige Gebäude (Hauptgebäude und selbständige Hintergebäude, vgl. § 9) sind unter genauester Beachtung der in den §§ 1 ff. erteilten Weisungen mit eigener Gebäudenummer zu versehen.

In Ortschaften mit straßenweiser Numerierung der Gebäude bestimmt sich die Nummer eines neuen Gebäudes nach dem angenommenen Nummernzug (vgl. § 9 Nr. 1). Reichen die offen gelassenen Nummern für die Numerierung neuer Gebäude nicht aus, so sind für die Hauptgebäude (und selbständigen Hintergebäude) selbständige Unternummern einzuführen; doch kann in Städten, in welchen bisher die Übung bestand, solche Gebäude mit Nummern und großen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen (z. B. Doppelhäuser 24 A, 24 B . . .) an dieser Bezeichnungsweise bis zur Ausführung einer durchgreifenden Neumerierung festgehalten werden.

Dagegen ist die Einführung von sogenannten Bruchnummern nicht gestattet (vgl. § 9 Nr. 1 Abs. 6); wo solche Bruchnummern eingeführt sind, sind sie gelegentlich der Ausstellung von Meßurkunden über Veränderungen der betreffenden Gebäude zu beseitigen.

In Ortschaften mit fortlaufender Numerierung der Gebäude braucht die Nummer eines neu entstandenen Gebäudes sich nicht unmittelbar an die zuletzt verwendete, vorhergehende Nummer anzuschließen, es kann vielmehr an geeigneten Stellen (Bauplätzen) eine entsprechende Zahl von Nummern für spätere Verwendung offen gelassen werden.

Gebäude, deren Wert weniger als 60 *M* beträgt, erhalten keinerlei Bezeichnung (Nummer oder Buchstaben), sie werden weder in das Brandversicherungs-, noch in das Primärkataster aufgenommen (vgl. § 9 Nr. 1 Abs. 7).

§ 32.

Änderung in der Numerierung alter Gebäude.

Die Numerierung einzelner alter Gebäude, welche aus Anlaß von Fortführungsvermessungen in Meßurkunden zu beschreiben sind, ist ohne triftigen Grund nicht zu ändern. Es ist jedoch notwendig, daß Gebäude, welche bisher als Neben- oder Hintergebäude oder Anbauten eines Hauptgebäudes mit Nummer und Buchstaben bezeichnet waren und durch Lostrennung vom Hauptgebäude (z. B. Verkauf) zu selbständigen Grundstücken geworden sind (vgl. §§ 1 ff.) eine eigene (neue) Gebäudenummer (vgl. § 31) erhalten. Von solchen Numerierungsänderungen ist der Gemeindebehörde zum Zweck der Berichtigung des Brandversicherungs- und Gebäudekatasters Mitteilung zu machen.

§ 33.

Bezeichnung der Nebengebäude, Anbauten und Hofräume.

Nebengebäude, welche auf dem Grundstück des Hauptgebäudes errichtet werden, sind mit der Nummer des Hauptgebäudes und mit denjenigen Buchstaben zu versehen, welche in dem Feuerversicherungsbuch, bezw. in den Gebäudeeinschätzungsprotokollen eingeführt sind.

Die Abänderung großer lateinischer Buchstaben in kleine bleibt einer durchgreifenden Neueinschätzung der Gebäude zur Brandversicherung vorbehalten (vgl. § 8 ff.), sofern nicht gemäß § 32 zu verfahren ist.

Anbauten werden als Teile des zuerst errichteten Gebäudes in der Regel weder mit eigener Nummer noch mit Buchstaben versehen.

Über die Bezeichnung der Nebengebäude und Anbauten vgl. ferner § 10.

Für die Bezeichnung der Hofräume sind die Vorschriften in § 11 maßgebend.

§ 34.

Überwachung durch den Bezirksgeometer.

Der Bezirksgeometer hat darüber zu wachen, daß den für die Numerierung und Bezeichnung der Gebäude erteilten Bestimmungen Rechnung getragen wird. In Anstandsfällen hat der Bezirksgeometer gemäß § 12 Abs. 4 und 5 (vgl. § 13 Abs. 3) zu verfahren.

§ 35.

Beschreibung der Gebäude in den Meßurkunden.

Werden im Wege der Fortführung einzelne Änderungen in der Numerierung von Gebäuden vorgenommen, so sind im neuen Bestand der Meßurkunden die Flächen der zu einem selbständigen Grundstück gehörenden Haupt- und Nebengebäude, je mit Anbauten, sowie die betreffenden Hofräume zusammenzurechnen. Eine besondere Summierung der Flächen der unter der früheren Nummer im alten Bestand beschriebenen Gebäude u. s. f. hat im neuen Bestand zu unterbleiben.

§ 36.

Numerierung bei der Teilung von Grundstücken.

Auf die Teilung von Gebäudgrundstücken finden die im vorstehenden über die Numerierung der Gebäude erlassenen Bestimmungen Anwendung.

Für die Numerierung neu entstehender Unterabteilungen von Eisenbahnen sind die Vorschriften in Nr. 2 des Erl. vom 13. Dez. 1906, A. Bl. d. St. R. S. 565, maßgebend.

Bei der Teilung von Feldgütern, Wegen und Wassern sind unter Beachtung der in §§ 1 ff. der gegenwärtigen Bestimmungen erteilten Weisungen die Vorschriften in § 6 der Min.Verf. vom 1. Sept. 1899, Reg.Bl. S. 667 (§ 76 der Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895), einzuhalten.

IV. Schlußbestimmung.

Infolge Erteilung der vorstehenden Vorschriften über die Numerierung der Grundstücke werden

1. aufgehoben:

- a) Die Vorschriften der Instruktion für das Bureau der Primärfataster, soweit sie sich auf die Numerierung von Grundstücken beziehen.
- b) Die §§ 28, 77, 78 und 79 der Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895, A.Bl. d. St.R. S. 121.
- c) Der Erlaß vom 30. Nov. 1898, betreffend den Eintrag der neuen Gebäudenummern in die Ergänzungskarten u. s. f., A.Bl. d. St.R. S. 209, sowie der zugehörige Normalerlaß vom 28. Febr. 1906, Nr. 3662.
- d) Der Erlaß vom 28. Jan. 1899, betreffend die Beschreibung der Gebäude in den Meßurkunden, A.Bl. d. St.R. S. 7.
- e) Nummer II des Erlasses vom 13. Dez. 1906, betreffend die Numerierung von Eisenbahnen, A.Bl. d. St.R. S. 565;

2. abgeändert wie folgt:

Techn. Anw. vom 19. Jan. 1895.

a) § 93.

Abf. 3 hat zu lauten:

Vor der Anlegung des Primärfatasters sind die Feldgüter, erforderlichenfalls auch die Wege und Wasser neu zu numerieren. Für die Numerierung und Anlegung des Primärfatasters, zu welchem Formulare nach dem Muster Beil. XXV zu verwenden sind, gelten die Bestimmungen über die Numerierung und Beschreibung der Grundstücke in Meßurkunden, Handrissen und Primärfatastern vom 24. Nov. 1911, A.Bl. d. St.R. S. 479 (vgl. insbesondere § 7 dieser Bestimmungen).

b) Zu § 94.

In Abf. 1 sind die Worte: „gemäß § 78 letzter Abf. oben“ zu streichen.

In Nr. 2 ist das Wort „in“ durch das Wort „ohne“ zu ersetzen.

Nr. 3 hat zu lauten:

Alsdann wird das neue Primärfataster für die Gebäude nach dem alten Primärfataster, den Ergänzungs- und Fortführungsbänden angelegt, wobei das Formular Beil. XXV zu verwenden ist und die Vorschriften über die Numerierung und Beschreibung der Grundstücke in Meßurkunden, Handrissen und Primärfatastern vom 24. Nov. 1911, A.Bl. d. St.R. S. 479, zu beachten sind (vgl. insbesondere § 7 dieser Vorschriften).

Stuttgart, den 24. November 1911.

R. Steuerkollegium Abteilung f. direkte Steuern.
Beller.

Anlage.

[illegible]

Inhalts-Übersicht.

I. Einleitung.

	Seite
§ 1. Primärkataster, Parzelle, selbständiges (einheitliches) Grundstück	479
§ 2. Vereinigung und Zuschreibung von Grundstücken, Zusammenlegung von Parzellen	480
§ 3. Teilung von Grundstücken, Abschreibung von Grundstücksteilen, Parzellierung von Grundstücken	481
§ 4. Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks	482

II. Vorschriften für die Neunumerierung und Beschreibung von Gebäuden, Feldgütern, Wegen, Eisenbahnen und Gewässern.

A. Allgemeine Vorschriften für Neunumerierungen.

§ 5. Die Parzellennummer	482
§ 6. Numerierung des neuen Besitzstandes bei Feldvereinigungen	483
§ 7. Anlegung neuer Primärkataster	483

B. Vorschriften für die Neunumerierung und Beschreibung der Gebäude.

§ 8. Vorbedingungen für eine Neunumerierung der Gebäude	483
§ 9. Die Neunumerierung der Gebäude	484
§ 10. Bezeichnung der Nebengebäude und Anbauten	485
§ 11. Bezeichnung der Hofräume (Winkel)	486
§ 12. Numerierungsplan	486
§ 13. Numerierungsverzeichnis	487
§ 14. Übertragung der Gebäudenummern auf die Ergänzungskarten und in das Primärkataster	487
§ 15. Beschreibung der Gebäude in Handrissen und Meßurkunden	487

C. Vorschriften für die Neunumerierung und Beschreibung der Feldgüter.

§ 16. Durchgreifende Neunumerierung der Feldgüter	488
§ 17. Übertragung der neuen Nummern in die Karten. Numerierungsverzeichnis. Berichtigung des Primärkatasters	489
§ 18. Bezeichnung der Kulturarten	489
§ 19. Beschreibung der Kulturarten	489

D. Vorschriften für die Neunumerierung und Beschreibung der Wege.

§ 20. Einteilung der Wege	490
§ 21. Die Neunumerierung der Wege	490
§ 22. Numerierungsplan	490
§ 23. Übertragung der Wegnummern in die Ergänzungskarten	491
§ 24. Meßurkunden über die Wegbeschreibung	491
§ 25. Meßurkunden über die neue Beschreibung von Ortswegen	491
§ 26. Übernahme der Wegbeschreibung in das Primärkataster	491

E. Vorschriften für die Neunumerierung der Eisenbahnen.

§ 27. Numerierung der Eisenbahnen	492
---	-----

F. Vorschriften für die Neunumerierung und Beschreibung der Gewässer.

§ 28. Einteilung der Gewässer	492
§ 29. Neunumerierung der Gewässer	492
§ 30. Numerierungsplan, Übertragung der neuen Gewässernummern in die Karten und in das Primärkataster, Beschreibung der Gewässer	493

III. Vorschriften für die Behandlung von Änderungen am Bestand der Gebäude, Feldgüter, Wege, Eisenbahnen und Gewässer bei Fortführungsvermessungen.

§ 31. Die Numerierung neuer Gebäude	Seite 493
§ 32. Änderung in der Numerierung alter Gebäude	494
§ 33. Bezeichnung der Nebengebäude, Anbauten und Hofräume	494
§ 34. Überwachung durch den Bezirksgeometer	494
§ 35. Beschreibung der Gebäude in den Meßurkunden	494
§ 36. Numerierung bei der Teilung von Grundstücken	494

IV. Schlußbestimmung	495
--------------------------------	-----

Anlage	496
------------------	-----

Sach-Register.

Abjchreibung von Grundstücken §. 481.	Gebäude, ohne Nummer §. 484.
Änderungsprotokoll zum Primärkataster §. 487. 489.	— selbständige §. 493.
Anbauten §. 485. 494.	Gebäudebeschreibung §. 487. 494.
— größere §. 485.	Gebäudekataster, Richtigstellung §. 494.
Anlegung von Primärkatastern §. 483.	Gebäudeneumerierung §. 482. 483. 484. 487.
Antrag auf Grundbuchberichtigung §. 480.	— Vorbedingungen §. 483.
Bäche §. 492.	— nach Straßen §. 482. 484.
Bauquartiere §. 484.	Gebäudeparzellennummer §. 480. 484. 485. 493.
Bestandteile, wesentliche von Grundstücken §. 482.	Gebäudennummer, Wahl der §. 486.
Bezirksgeometer, Mitwirkung §. 481. 483. 486. 487.	— alte §. 494.
489. 494.	Gebäudejchätzungsprotokolle §. 487. 494.
Brandversicherung, Neueinschätzung zur §. 482. 484.	Gebäudeunternummer §. 484. 485.
487. 494.	Gewässer §. 492. 493.
Brandversicherungskataster, Richtigstellung §. 487. 494.	— Beschreibung §. 493.
Bruchnummern §. 484. 493.	— Neumerierung §. 492.
Brücken §. 490.	— öffentliche §. 490. 492.
Doppelgebäude §. 484.	— Teilung §. 495.
Estgebäude §. 484.	Grundbuchamt, Mitwirkung §. 480. 481. 482. 487. 489.
Einfahrten §. 486.	Grundstück, buchungsfreies §. 483.
— gemeinschaftliche §. 488.	— selbständiges (einheitliches) §. 479. 482. 486. 494.
Eisenbahnen §. 492. 494.	— Parzellierung §. 481.
Ergänzungskarten §. 487. 491. 493.	— Teilung §. 481. 494.
Fabrikanlagen §. 485. 486.	— Vereinigung §. 480. 481. 482.
Feldvereinigungen §. 482. 483.	— wesentliche Bestandteile §. 482.
Feldgüterneumerierung §. 488.	— Zuschreibung §. 480. 481. 482.
Feldgüterteilung §. 495.	Grundstücksteile, Abjchreibung §. 481.
Feuerversicherungsbuch §. 484. 487. 494.	Hintergebäude §. 484. 494.
Flüsse §. 492.	— selbständige §. 484. 485. 493.
Fußwege, untermarke §. 490.	Hofräume (Winkel) §. 486. 494.
Gebäude — Doppel- §. 484.	— gemeinschaftliche §. 488.
— Est- §. 484.	Kanäle §. 492.

Kulturarten $\S$. 489.
 — mit eigener Parzellennummer $\S$. 489.
 — Beschreibung $\S$. 489. 490.
 Laufnummer $\S$. 489.
 Meßurkunden $\S$. 481. 482. 487.
 — über Ortswegbeschreibung $\S$. 491.
 Miteigentum $\S$. 486.
 Nebengebäude $\S$. 485. 494.
 Neueinschätzungen zur Brandversicherung $\S$. 482. 484.
 487. 494.
 Neumessungen $\S$. 482. 483.
 Neummerierung, durchgreifende $\S$. 482. 488. 490. 493.
 — bei Feldbereinigungen $\S$. 482.
 — von Gebäuden $\S$. 483. 484. 487.
 — bei Neueinschätzungen $\S$. 482. 484.
 — bei Neumessungen $\S$. 483.
 — nach Straßen $\S$. 482. 484.
 Neummerierung, Mitwirkung des Oberamts $\S$. 483.
 — der Mitwaffer $\S$. 488. 492.
 — Einfahrten $\S$. 488.
 — Eisenbahnen $\S$. 492.
 — Feldgüter $\S$. 488.
 — Friedhöfe $\S$. 488.
 — Fußwege, unvermarkte $\S$. 490.
 — Gebäude $\S$. 483. 484. 493.
 —, — alte $\S$. 494.
 — Gewässer $\S$. 492.
 — Hausgärten $\S$. 488.
 — Hofräume $\S$. 486. 488. 494.
 — Markungsteile $\S$. 488.
 — öffentliche Plätze $\S$. 490.
 — Ortswege $\S$. 490.
 — Seen, Teiche $\S$. 488. 492.
 — Wasserabzugsgräben $\S$. 488. 492.
 — Wege $\S$. 490.
 —, — unbeständige $\S$. 488. 490.
 Nummerierung, fortlaufende $\S$. 484.
 Nummerierungsplan $\S$. 486. 489. 490. 491. 493.
 Nummerierungsverzeichnis $\S$. 487. 489.

Nummern, offene $\S$. 484. 485. 488. 493.
 Oberamt, Mitwirkung bei der Neummerierung $\S$. 483.
 Parzelle, Begriff $\S$. 480.
 — Bezeichnung $\S$. 482.
 — Zusammenlegung $\S$. 481. 482.
 Parzellennummern $\S$. 480. 482.
 — der Gebäude $\S$. 484. 485.
 Parzellierung von Grundstücken $\S$. 481.
 Plätze, öffentliche $\S$. 490.
 Primärkataster, Änderungsprotokoll $\S$. 487. 489.
 — neue $\S$. 482. 483. 489.
 — für Gebäude $\S$. 483. 484.
 — Richtigstellung $\S$. 484. 487. 489. 491. 492. 493.
 Straßentweise Neummerierung der Gebäude $\S$. 482.
 484.
 Technische Anweisung, Abänderung $\S$. 495.
 Teilung von Eisenbahnen $\S$. 494.
 — Feldgütern $\S$. 495.
 — Gebäuden $\S$. 494.
 — Grundstücken $\S$. 481. 494.
 — Wässern $\S$. 495.
 — Wegen $\S$. 495.
 Überbauungen $\S$. 480. 488. 490.
 Unternummern $\S$. 483. 484. 485. 493.
 Vereinigungen von Grundstücken und Parzellen $\S$. 480.
 482.
 Wasserabzugsgräben $\S$. 488. 492.
 Wege, allgemein $\S$. 490.
 — Fuß-, unvermarkte $\S$. 490.
 — Orts- $\S$. 490. 491.
 — unbeständige $\S$. 488. 490.
 — Berechnung $\S$. 491.
 — Beschreibung $\S$. 491.
 — Flächenmaß $\S$. 491.
 — Nummerierung $\S$. 490.
 — Teilung $\S$. 495.
 Winkel $\S$. 486.
 Zusammenlegung von Parzellen $\S$. 480. 482.
 Zuschreibung von Grundstücken $\S$. 480. 482.